

Beschl. V 2007-S 60-07

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/05), zuletzt geändert am 9. März 2006 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2006).

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Vom 6. Dezember 2007

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/05), zuletzt geändert am 9. März 2006 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2006), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Worte

„neben seiner/ihrer Hauptwohnung“

gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden,

Dr. Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel
Erster Bürgermeister